

## Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Emmendingen GmbH zu der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Stand 01.05.2017

	EUR (netto)	EUR (brutto)
<b>1 Zahlungsverzug gemäß §17 Abs. 2 GasGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach §19 GasGVV</b>		
Die Stadtwerke Emmendingen GmbH (im Folgenden SWE) berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß §17 Abs. 2 GasGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß §19 GasGVV Kosten für nachstehende Leistungen.		
a) Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen, gem. §288 I + II BGB	2,50*	
b) Sperrankündigung, schriftlich	15,00*	
c) Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE während der üblichen Arbeitszeiten		
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden (z.B. vergebliche Terminvereinbarung)	75,00*	
- zum Einzug einer Forderung	75,00*	
- zur Unterbrechung der Versorgung	75,00*	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	105,00	124,95
d) Für jeden Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach	Aufwand
<b>1a Abrechnungspreise</b>		
Ausfertigung einer Rechnungskopie	2,50	2,98
Ratenplanerstellung (nur auf Jahres- oder Schlussrechnung) – bis zu zwei Raten	-,--	-,--
Ratenplanerstellung ( nur auf Jahres- oder Schlussrechnung) - mehr als zwei Raten, je Ratenplanerstellung	15,00	17,85
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung, Sonstiges	nach	Aufwand
<b>Kosten für unterjährige Abrechnungen:</b>		
Jede zusätzliche Abrechnung mit vorhandenen Zählerständen	10,00	11,90
Jede zusätzliche Abrechnung ohne Zählerstände	29,00	34,51
Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die SWE berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.		
<b>2 Zahlungsweise</b>		
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschrifteinzug mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu leisten.		
<b>3 Steuern und Abgaben</b>		
Die genannten Beträge unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Bruttobeträge (in <i>kursiver</i> Darstellung) sind kaufmännisch gerundet und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die SWE behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.		
<b>4 Inkrafttreten</b>		
Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Mai 2017 in Kraft.		